Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1167

10. 12. 81

Sachgebiet 7850

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/887 Nr. 6 —

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor
»EG-Dok. Nr. 9166/81«

A. Problem

Im Anschluß an die im Zusammenhang mit dem Beitritt Griechendlands ergangene Beihilfenregelung der EG und Festsetzung des Mindestpreises für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1981/82 sind Regelungen über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor zu treffen.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt die Förderung der Bildung von Erzeugergemeinschaften und deren Zusammenschlüssen mit dem Ziel der Marktstabilisierung durch Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstruktur vor. Hierdurch soll den betreffenden Erzeugern ein angemessenes Einkommen ermöglicht werden. Die Regelung soll in der gesamten Gemeinschaft Anwendung finden.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlags

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

Etwa 12 Mio. ECU

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf seine Ablehnung hinzuwirken.

Bonn, den 9. Dezember 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Eigen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Ziffer 9 des Protokolls Nr. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem vorgenannten Protokoll muß zur Marktstabilisierung durch Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstruktur die Erzeugerbeihilfe durch Beihilfen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen ergänzt werden, die

— von den Erzeugern aus eigenem Antrieb gebildet werden,

— hinreichende Garantien für Bestandskraft und Leistungsfähigkeit bieten und

— von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt werden.

Das vorgenannte Protokoll bestimmt ferner, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission die allgemeinen Vorschriften für die vorgenannte Regelung erläßt.

In erster Linie sind die Voraussetzungen für die Anerkennung zu regeln, die sicherstellen, daß die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen insbesondere hinsichtlich Dauer und Effizienz ihrer Tätigkeit den im Protokoll festgesetzten Erfordernissen genügen. Und zwar müssen diese Voraussetzungen unter anderem eine vollständige Konzentration des Angebots, eine angemessene Produktions- und Vermarktungsdisziplin sowie die notwendigen Bestimmungen vorsehen, damit gewährleistet ist, daß die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung stabil sind und eine ausreichende wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können.

Des weiteren sind Art und Höhe der den Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen gewährten Beihilfen festzulegen. Die Gewährung von Beihilfen zur Deckung der Gründungs- und Betriebskosten während der ersten fünf Jahre sowie von Beihilfen für die zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich von Angebot und Vermarktung, notwendigen Investitionen kann einen angemessenen Anreiz für die Bildung von Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, bieten. Um zu gewährleisten, daß die ins Auge gefaßte Regelung in allen Regionen der Gemeinschaft angewendet wird, in denen dies notwendig erscheint, ist die Gewährung der vorgenannten Beihilfen zwingend vorzuschreiben.

Da alle der vorgenannten Vereinigungen angehörenden Erzeugergemeinschaften hiermit Beihilfen für Gründung und Betrieb erhalten haben oder noch erhalten, empfiehlt es sich, die den Vereinigungen zu gewährende Gründungs- und Betriebsbeihilfe auf einen globalen Höchstbetrag zu begrenzen. Außerdem sollte die Höhe der Beihilfen an Organisationen, die vor Einführung der Regelung bestanden, sowie der Beihilfen, die im Falle eines Zusammenschlusses von Organisationen, die die erforderlichen Voraussetzungen bereits erfüllen, genau und in angemessener Weise festgelegt werden.

Bei den Investitionsbeihilfen ist vorzusehen, daß sie Strukturen betreffen, die von den Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen oder gemeinsam von deren Mitgliedern genutzt werden. Außerdem ist sicherzustellen, daß sie zu einer Verbesserung der vorhandenen Strukturen beitragen. Deshalb sollten die Beihilfen im Rahmen von Programmen gewährt werden, die mit einer eingehenden Analyse der Lage des Sektors und der geplanten Verbesserungsmaßnahmen einhergehen. Diese Programme werden von den Mitgliedstaaten erstellt und von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten genehmigt.

Eine solche Zusammenarbeit kann in geeigneter Weise im Rahmen des gemäß Artikel 1 des Ratsbeschlusses vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik [1]) eingesetzten Ständigen Agrarstrukturausschusses gewährleistet werden.

Um die Gemeinschaftsausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der geplanten Regelung angemessenen Finanzvorschriften und -verfahren zu unterwerfen, sind in diesem spezifischen landwirtschaftlichen Bereich die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1979 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 3509/80 [3]), anzuwenden. Ferner sind die geplante Dauer und die voraussichtlichen Kosten der Gemeinschaftsbeteiligung festzulegen. Eine Dauer von fünf Jahren und voraussichtliche Kosten von 17 Mio.

[1]) ABl. EG Nr. 136 vom 17. Dezember 1962, S. 2892/62
[2]) ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13
[3]) ABl. EG Nr. L 367 vom 31. Dezember 1980, S. 87

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes —14—680 70—E—Ag 660/81— Vom 30. September 1981.

ECU können wirksam zur Verbesserung der Angebotsstruktur bei Baumwolle und zur Anpassung der Erzeugung an die Markterfordernisse beitragen.

Die Kommission muß sich vergewissern können, daß die von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Anwendung der vorgesehenen Regelung erlassenen Vorschriften den Anforderungen dieser Regelung gerecht werden. Sie muß ferner in der Lage sein, alljährlich die Folgerungen aus der bei der Anwendung der Regelung gesammelten Erfahrungen zu ziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, der Tarifnummer 55.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

TITEL I

Vorschriften betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Verordnung ist unter Erzeugergemeinschaft jede Organisation von Baumwollerzeugern zu verstehen, die auf Betreiben der Erzeuger selbst insbesondere zu dem Zweck gegründet wurde,

   — die Konzentration des Angebots zu fördern,

   — das Angebot an die Erfordernisse des Marktes anzupassen,

   — den angeschlossenen Erzeugern angemessene technische Mittel für die Erzeugung, Qualitätsverbesserung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse zur Verfügung zu stellen,

   und die von dem betreffenden Mitgliedstaat nach Artikel 3 anerkannt wird.

2. Im Sinne dieser Verordnung ist unter Vereinigung jede aus anerkannten Erzeugergemeinschaften gebildete Organisation zu verstehen, die die gleichen Ziele wie die Erzeugergemeinschaften verfolgt und von dem Mitgliedstaat nach Artikel 3 anerkannt wird.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten erkennen die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen einschließlich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Zusammenschlüsse an, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Ihre Satzungen müssen für die Erzeuger, die Mitglied der Erzeugergemeinschaft sind, sowie für die Erzeugergemeinschaften, die Mitglied der Vereinigung sind, die Verpflichtung enthalten,

   — die von der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung verlangten Angaben über die Ernte und über die Bestände zur Verfügung zu stellen;

   — die von der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung festgelegten Regeln für die Erzeugung und Vermarktung anzuwenden;

   — ihre gesamte Erzeugung über die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung zu vermarkten, wobei jedoch

     — letztere Verpflichtung nicht für den Teil der Erzeugung gilt, für den die Erzeuger vor Beitritt zur Erzeugergemeinschaft Kaufverträge abgeschlossen oder Optionen eingeräumt haben, sofern die Erzeugergemeinschaft vor dem Beitritt von Umfang und Dauer dieser vertraglichen Verpflichtungen unterrichtet wurde;

     — die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung ihre Mitglieder ermächtigen kann, einen Teil der Erzeugung nach Regeln, die sie festlegt und deren Anwendung sie überwacht, auf vertraglicher Basis selbst zu vermarkten;

b) sie müssen eine ausreichende wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Zu diesem Zwecke müssen sie

   . mindestens

     — 10 Erzeuger im Falle von Erzeugergemeinschaften,

     — 100 Erzeugergemeinschaften im Falle von Vereinigungen vertreten;

   . ein Produktionsvolumen an nicht entkörnter Baumwolle von mindestens

     — 175 Tonnen im Falle von Erzeugergemeinschaften,

     — 17 500 Tonnen im Falle von Vereinigungen kontrollieren;

   In Abweichung von diesen Bestimmungen müssen jedoch die in Italien gegründeten Vereinigungen die in jedem Produktionsgebiet bestehenden anerkannten Erzeugergemeinschaften vertreten.

c) sie müssen die Rechtspersönlichkeit bzw. die notwendige Rechtsfähigkeit besitzen, um nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Träger von Rechten und Pflichten sein zu können;

d) ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten, denen zufolge die Mitglieder einer Er-

zeugergemeinschaft oder einer Vereinigung ihre Mitgliedschaft unter folgenden Voraussetzungen aufgeben können:

— sie müssen der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung nach deren Anerkennung mindestens drei Jahre lang angehört haben und

— sie müssen der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung mindestens zwölf Monate vor ihrem Ausscheiden ihre Absicht schriftlich mitteilen.

Diese Bestimmungen finden unbeschadet der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anwendung, welche bezwecken, in bestimmten Fällen die Erzeugergemeinschaft, die Vereinigung oder deren Gläubiger gegen die finanziellen Folgen, die sich aus dem Ausscheiden eines Mitglieds ergeben könnten, zu schützen oder das Ausscheiden eines Mitglieds während des Haushaltsjahres zu verhindern;

e) sie müssen für jede Tätigkeit, die Gegenstand der Anerkennung ist, eine getrennte Buchführung unterhalten. Mit dieser Buchführung sowie mit der Buchführung für alle übrigen Tätigkeiten der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung sollen insbesondere die Berechnung der in Artikel 4 vorgesehenen Beihilfen sowie die Überprüfung der Verwendung dieser Beihilfen und der in Artikel 5 vorgesehenen Beihilfen ermöglicht werden;

f) sie dürfen auf dem Gemeinsamen Markt keine beherrschende Stellung einnehmen;

g) sie müssen für ihren gesamten Tätigkeitsbereich jede Diskriminierung zwischen Erzeugern unterlassen, die dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und der Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Vertrags zuwiderläuft; dies gilt insbesondere für Diskriminierungen, die die Staatsangehörigkeit oder den Niederlassungsort betreffen.

2. Die Vermarktung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a erstreckt sich für das in Artikel 1 genannte Erzeugnis auf folgende Maßnahmen:

— Konzentration des Angebots,

— Vorbereitung für den Verkauf,

— Angebot an die En-gros-Käufer.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten

— beschließen über die Erteilung der Anerkennung binnen drei Monaten nach Antragstellung;

— teilen der Kommission binnen zwei Monaten jeden Beschluß betreffend die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten gewähren anerkannten Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen für die ersten fünf Jahre nach ihrer Anerkennung Beihilfen, um ihre Gründung zu fördern und ihren Betrieb zu erleichtern. Der Betrag dieser Beihilfen wird innerhalb von sieben Jahren nach dem Datum der Anerkennung ausgezahlt.

2. Der Betrag der den Erzeugergemeinschaften für das erste, zweite, dritte, vierte und fünfte Jahr gewährten Beihilfen

— ist gleich 5 v.H., 4 v.H., 3 v.H., 2 v.H., bzw. 1 v.H. des Wertes der von ihrer Tätigkeit erfaßten vermarkteten Erzeugung und

— darf die tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten entsprechend der Definition in der Verordnung Nr. 2084/80 der Kommission zur Bestimmung der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen [1]) nicht überschreiten.

3. Der Betrag der den Vereinigungen gewährten Beihilfen

a) ist für das erste, zweite, dritte, vierte und fünfte Jahr höchstens gleich 80 v.H., 80 v.H., 60 v.H., 40 v.H. bzw. 20 v.H. der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten;

b) darf jedoch einen Gesamtbetrag von 100 000 ECU nicht übersteigen.

4. Der Wert der in Absatz 2 genannten Erzeugung wird für jedes Jahr auf der Grundlage

— des gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich vermarkteten Jahresvolumens,

— der durchschnittlichen Erzeugererlöse errechnet.

5. Die in diesem Artikel vorgesehenen Beihilfen werden

a) den vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegründeten Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen nur nach Maßgabe der zusätzlichen Kosten gewährt, die durch ihre Anpassung an die Bedingungen des Artikels 3 entstehen;

b) den Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen, die aus bestehenden, die Bedingungen dieser Verordnung bereits erfüllenden Organisationen hervorgegangen sind, nur dann,

— wenn sie aus einer Fusion hervorgehen, durch die sich die Ziele des Artikels 2 besser erreichen lassen, und

[1]) ABl. EG Nr. L 203 vom 5. 8. 1980, S. 9

— nur nach Maßgabe der mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Kosten der vorbereitenden Maßnahmen und der Erstellung der Gründungsurkunde und der Satzung) gewährt.

Artikel 6

1. Um zur Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstrukturen und zur Harmonisierung und Hebung der Qualität beizutragen, gewähren die Mitgliedstaaten den anerkannten Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen Beihilfen für Investitionen, die

   a) notwendig sind

      — zur Anwendung der gemeinsamen Regeln im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich,

      — zur Vermarktung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich

      und insbesondere die Ernte, die Entkörnung, die Lagerung und die Zurichtung betreffen;

   b) zur Verwendung durch die Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung oder zur gemeinsamen Verwendung durch deren Mitglieder bestimmt sind;

   c) sich in gemäß Artikel 9 genehmigte Programme einfügen.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Beihilfen betragen höchstens 50 v. H. der Kosten der durchgeführten Investitionen.

TITEL II

Entwicklungs- und Rationalisierungsprogramme

Artikel 7

1. Die Programme bezwecken die Entwicklung und Rationalisierung der Erzeugung und Vermarktung von Baumwolle. Sie werden von den Mitgliedstaaten erstellt und gelten für deren gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil desselben.

2. Die Programme enthalten mindestens folgende Angaben:

   a) Abgrenzung des geographischen Gebietes und der betroffenen Tätigkeiten;

   b) Ausgangslage und daraus abzuleitende Tendenzen, insbesondere bezüglich

      — der Baumwollerzeugung (Menge, Anbaufläche, Anteil an der Gesamterzeugung, Struktur, Mechanisierungsstand);

      — der Absatzmöglichkeiten und Absatzaussichten;

      — der bestehenden Situation auf den Gebieten Angebot, Vermarktung und Vorbereitung für den Verkauf und insbesondere Kapazität der betreffenden Unternehmen (einschließlich Entkörnungsunternehmen);

   c) Erfordernisse, denen das Programm genügt, und Ziele des Programms, insbesondere:

      — insgesamt und nach Regionen zu erreichende Kapazitäten, aufgeschlüsselt nach Investitionsarten, und Zeitaufwand;

      — vorgesehene Rentabilitätsmaßstäbe;

   d) Auswirkungen des Programms auf das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe des betreffenden geographischen Gebiets;

   e) Mittel zur Verwirklichung der Programmziele, insbesondere Gesamtbetrag der Investitionen (einschließlich Berechnungsmethode), Unterscheidung zwischen dem für die Modernisierung und dem für die Entwicklung bestimmten Betrag sowie zwischen den auf die verschiedenen Investitionsarten und geographischen Gebiete entfallenden Beträgen;

   f) von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehene Beihilfe zugunsten der verschiedenen Investitionsarten;

   g) vorgesehener Zeitaufwand für die Verwirklichung des Programms; dieser sollte fünf Jahre nicht überschreiten.

Artikel 8

1. Die Programme sowie deren etwaige Anpassungen werden der Kommission von dem oder den Mitgliedstaaten, in dessen oder in deren Hoheitsgebiet sie durchgeführt werden sollen, übermittelt.

2. Auf Ersuchen der Kommission teilen der oder die von einem Programm betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen der nach Artikel 7 vorgeschriebenen Informationen zusätzliche Beurteilungselemente mit.

Artikel 9

1. Binnen sechs Monaten nach Eingang jedes Programms oder jeder Programmanpassung entscheidet die Kommission über deren Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [1]), sofern alle in Artikel 7 vorgesehenen Angaben übermittelt worden sind.

[1]) ABl. EG Nr. L 51 vom 23. Februar 1977, S. 1

2. Bei der Genehmigung nach Absatz 1 legt die Kommission gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat die wesentlichen Punkte fest, die in dem Bericht nach Artikel 15 zweiter Gedankenstrich enthalten sein müssen.

TITEL III

Finanzvorschriften und allgemeine Vorschriften

Artikel 10

Die Vorschriften der Verordnungen über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Wechselkurse sowie der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik finden im Geltungsbereich dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 11

1. Der für die Durchführung der Maßnahmen dieser Verordnung vorgesehene Zeitraum beträgt fünf Jahre vom Zeitpunkt deren Inkrafttretens an gerechnet.

2. Vor Ablauf des in Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wird diese Verordnung vom Rat auf Vorschlag der Kommission anhand eines von der Kommission vorgelegten Berichtes über die Ergebnisse ihrer Anwendung überprüft.

3. Die Gesamtkosten der gemeinschaftlichen Aufwendungen zur Durchführung dieser Verordnung werden mit 17 Millionen ECU veranschlagt.

Artikel 12

Die Gemeinschaft vergütet den Mitgliedstaaten 40 v. H. der im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 5 und 6 getätigten Ausgaben.

Artikel 13

1. Die Anträge auf Rückvergütung beziehen sich auf die von den Mitgliedstaaten im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und sind der Kommission vor dem 1. Mai des darauffolgenden Jahres einzureichen.

2. Über die Beteiligung der Gemeinschaft wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.

3. Abschlagszahlungen können von der Kommission bewilligt werden.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 12 und zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 14

Diese Verordnung läßt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, im Bereich dieser Verordnung zusätzliche Beihilfen zu gewähren, deren Bewilligungsbedingungen oder -modalitäten von denen dieser Verordnung abweichen oder deren Höhe die vorgesehenen Höchstbeträge überschreitet, sofern diese Beihilfen in Übereinstimmung mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages gewährt werden.

Artikel 15

Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission:

— spätestens einen Monat nach ihrer Annahme die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung dieser Verordnung;

— jedes Jahr bis zum 31. März und das erste Mal bis zum 31. März 1982 einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Einführung

Am 28. April 1981 hat die Kommission dem Rat in Durchführung des Protokolls Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften einen Vorschlag für eine Verordnung zur Regelung der Beihilfe und des Mindestpreises für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1981/82 (Dok. KOM[81] 189) übermittelt.

Den vorliegenden Vorschlag unterbreitet die Kommission, um die für Baumwolle geltende Regelung in Übereinstimmung mit dem vorgenannten Protokoll zu ergänzen und damit die Verwirklichung der Ziele der Ziffern 2 und 4 des Protokolls zu ermöglichen, nämlich:

— Förderung der Baumwollerzeugung in den Gebieten der Gemeinschaft, in denen diese Erzeugung für die Landwirtschaft von Bedeutung ist,

— Ermöglichung eines angemessenen Einkommens für die betreffenden Erzeuger,

— Marktstabilisierung durch Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstruktur,

— Förderung der Bildung von Erzeugergemeinschaften und deren Zusammenschlüssen.

Die Kommission erinnert ferner daran, daß gemäß dem Protokoll die Regelung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft und nicht nur in Griechenland Anwendung finden muß (so wird Baumwolle auch in Italien — etwa 1 v.H. der Gemeinschaftsproduktion — angebaut, besonders in Sizilien und Apulien).

I. Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

Die Kommission schlägt in erster Linie vor, daß die in dem genannten Protokoll vorgesehenen allgemeinen Vorschriften eine Anerkennungsregelung umfassen, durch die nicht nur ein wirksames Verfahren, sondern durch Aufzählung genauer Voraussetzungen für die Anerkennung auch die Erfüllung der im Protokoll festgelegten Erfordernissen seitens der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen sichergestellt werden sollen. Diese Bedingungen lehnen sich an diejenigen anderer Sektoren an, in denen eine Förderung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen auf Gemeinschaftsebene vorgesehen ist, insbesondere an die Voraussetzungen der Verordnungen 1360/78 [1]). Sie betreffen insbesondere:

— die Vermarktung der gesamten Erzeugung der Mitglieder über die Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen;

— die Anwendung geeigneter Regeln für die Erzeugung und Vermarktung seitens der Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen;

— den Mindestumfang der wirtschaftlichen Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen;

— die Bestimmungen über das Ausscheiden von Mitgliedern.

II. Förderungsregelung

Die Beihilfen zur Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstrukturen der Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen sollen nach dem Vorschlag der Kommission zwei verschiedene Maßnahmen umfassen.

Die erste dieser Maßnahmen besteht in einer Startbeihilfe für die ersten fünf Jahre nach der Anerkennung. Diese Beihilfe entspricht in ihrer Art ähnlichen Beihilfen für im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geförderte Erzeugerorganisationen anderer Sektoren. Sie wird für die Dauer von fünf Jahren gewährt und beträgt

— im Falle der Erzeugergemeinschaften 5 v.H., 4 v.H., 3 v.H., 2 v.H. bzw. 1 v.H. des Wertes der vermarkteten Erzeugung, ohne die tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten überschreiten zu können;

— im Falle der Vereinigungen 80 v.H., 80 v.H., 60 v.H., 40 v.H. bzw. 20 v.H. der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten, ohne einen Gesamtbetrag von 100 000 ECU je Vereinigungen überschreiten zu können.

Die zweite Maßnahme besteht in einer Beihilfe von höchstens 50 v.H. für Investitionen, die für die Anwendung der gemeinsamen Produktionsregeln und für die Vermarktung notwendig sind und insbesondere die Bereiche Ernte, Entkörnung, Lagerung und Zurichtung betreffen.

Nach Ansicht der Kommission ist diese Beihilfe unerläßlich, um die Errichtung von Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen, die eine rationelle Gestaltung der Erzeugung und Vermarktung bezwekken, zu erleichtern. Eine solche rationelle Gestaltung der Erzeugung und Vermarktung setzt nämlich voraus, daß bestimmte spezifische Investitionen im Bereich der Erzeugung und Vermarktung von Baumwolle, die für einen einzigen Betrieb zu kostspielig sind (vor allem Maschinen für die Ernte, die Entkörnung, die Lagerung und die Zurichtung), im Rahmen von Organisationen, die die erforderliche Größe für eine ausreichende Nutzung der Investitionen haben, gemeinsam getragen werden.

Nach Ansicht der Kommission sind derartige Beihilfen um so mehr notwendig, als

[1]) ABl. EG L 166 vom 23. 6. 1978

— die Baumwollerzeugung trotz ihrer spezifisch landwirtschaftlichen Prägung nicht unter Anhang II des Vertrags fällt und folglich nicht für die Investitionsbeihilfen in Betracht kommen kann, die nach anderen Maßnahmen der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik (insbesondere Richtlinie 159/72/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse) vorgesehen sind;

— die Aufrechterhaltung der Baumwollerzeugung nicht nur als Einkommens- und Arbeitsquelle in ärmeren Gebieten der Gemeinschaft, sondern auch als sinnvolle Alternative für problematische landwirtschaftliche Produktionen (beispielsweise bestimmte Obst- und Gemüsearten) von Interesse ist. Der spezifisch landwirtschaftliche Charakter dieses Produktionszweigs wird außerdem aus der Tatsache deutlich, daß der Baumwollanbau in die jährliche Fruchtfolge integriert ist.

Nach Ansicht der Kommission muß sich jedoch die Gewährung dieser Beihilfen für gemeinsam zu nutzende Investitionen in einen Rahmen einordnen, durch den gewährleistet wird, daß die vorhandenen Investitionen rationell genutzt werden und in sich zusammenhängen. Die Kommission schlägt folglich vor, daß die Gewährung dieser Beihilfen im Rahmen von Programmen erfolgt, die eine eingehende Analyse der bestehenden Lage und der geplanten Verbesserungsmaßnahmen umfassen. Außerdem schlägt sie vor, daß diese Programme von den Mitgliedstaaten erstellt und von der Kommission mit Unterstützung des Ständigen Agrarstrukturausschusses nach dem sogenannten Verwaltungsausschußverfahren genehmigt werden.

III. Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Nach dem Protokoll werden die geplanten Maßnahmen gemeinschaftlich finanziert.

1. Die Kommission schlägt vor, daß die Gemeinschaft dem Mitgliedstaat 40 v.H. der im Rahmen der Verordnung gewährten Beihilfen vergütet. Für fünf Jahre dürfte dies Gemeinschaftsausgaben in Höhe von 17 Mio. ECU zur Folge haben, die mit Rücksicht auf die besonderen Merkmale dieser Maßnahme nach dem Vorschlag der Kommission im Rahmen der Kapitels „Landwirtschaftliche Ausgaben" des Gemeinschaftshaushalts finanziert werden sollen.

2. Schließlich enthält der beiligende Vorschlag
   — die notwendigen Maßnahmen zur Unterrichtung der Kommission über die Anwendung der geplanten Regelung;
   — die Bestimmungen zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln in dem betreffenden Bereich.

Bericht des Abgeordneten Eigen

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 8. Oktober 1981 — Drucksache 9/887 Nr. 6 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat ihn in seiner Sitzung am 3. Dezember 1981 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Mit dem Beitritt Griechenlands ist für Baumwolle eine Beihilferegelung der EG getroffen worden. Zugleich wurde ein Mindestpreis für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1981/82 festgesetzt. Nunmehr sollen Regelungen über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor getroffen werden. Die EG-Kommission schlägt die Förderung der Bildung von Erzeugergemeinschaften und deren Zusammenschlüssen durch die Gemeinschaft vor. Dabei wird das Ziel verfolgt, den Markt für Baumwolle durch Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstruktur zu stabilisieren. Hierdurch soll den betreffenden Erzeugern ein angemessenes Einkommen ermöglicht werden. Die Regelung soll nicht nur in Griechenland, sondern in der gesamten EG Anwendung finden, da Baumwolle auch in Italien angebaut wird. Die Anbaugebiete liegen in Sizilien und Apulien. Die dortige Produktion macht jedoch nur 1 v. H. der Gemeinschaftsproduktion aus.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag laut. Baumwolle sei kein Erzeugnis, für das seitens der Gemeinschaft Förderungsmittel zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Beihilfe für Baumwolle summiere sich mit anderen sachlich oder räumlich begrenzten Beihilfemaßnahmen zu den erheblichen Beträgen, die in der Öffentlichkeit Beanstandungen ausgesetzt seien und zu den Finanzproblemen der EG mit beitrügen. Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 9. Dezember 1981

Eigen

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838